

Dienstanweisung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Heyen

Gemäß § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. März 1997 (Nieders. GVB1. S. 90) in der zur Zeit geltenden Fassung und den dazu anzuwendenden Verwaltungsvorschriften hat der Rat der Gemeinde Heyen durch Beschluss vom 11.10.2006 folgendes bestimmt:

I. Stundung von Ansprüchen

1.1 Begriffsbestimmung

Stundung bewirkt das Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung auf einen bestimmten Zeitpunkt oder die ratenweise Entrichtung einer Forderung zu bestimmten Zeitpunkten mit bestimmten Beträgen.

1.2 Voraussetzung

- (1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.
- (2) Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der Forderung in diese geraten würde.

1.3 Zuständigkeit

Über Anträge auf Stundung von Forderungen entscheidet

- a) der Bürgermeister bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,-- EURO im Einzelfall, wenn die Forderung bis höchstens 24 Monate beglichen oder innerhalb dieses Zeitraumes durch Teilzahlung entrichtet werden soll. Über getroffene Entscheidungen informiert er den Verwaltungsausschuss.
- b) der Verwaltungsausschuss in allen übrigen Fällen.

1.4 Verfahren

- (1) Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen generell nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.
- (2) Wird Stundung durch Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

- (3) Für die Dauer der gewährten Stundung sind Zinsen zu erheben. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 v. H. Sie sind von dem Tage an, an dem der Bewilligungszeitraum beginnt, jeweils nur für volle Monate zu zahlen.
- (4) Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners verschärfen würde.
- (5) Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn
 - a) der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder
 - b) der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 5,-- EURO belaufen würde.
- (6) Anträge auf Gewährung von Stundungen bzw. auf Herabsetzung oder Nichterhebung von Stundungszinsen sind vom Antragssteller, der grundsätzlich beweispflichtig ist, ausreichend zu begründen.

2. Niederschlagung von Forderungen

2.1 Begriffsbestimmung

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete verwaltungsinterne Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde Heyen ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

2.2 Voraussetzung

Ansprüche dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. In Form einer

- a) befristeten Niederschlagung kann von der Weiterverfolgung eines Anspruchs - ggf. auch von Vollstreckungshandlungen - vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde;
- b) unbefristeten Niederschlagung kann von der Weiterverfolgung eines Anspruchs abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (z. B. bei mehrfach fruchtlos gebliebenen Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod des Schuldners) dauernd ohne Erfolg bleiben wird. Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählen neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

2.3 Zuständigkeit

Über befristete und unbefristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet

- a) der Bürgermeister bis zu einem Höchstbetrag von 500,-- EURO im Einzelfall. Über getroffene Entscheidungen informiert er ab 250,-- EURO je Einzelfall den Verwaltungsausschuss;
- b) der Verwaltungsausschuss in allen übrigen Fällen.

2.4 Verfahren

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- (2) Wird eine Forderung befristet oder unbefristet niedergeschlagen, so ist über den zum Soll gestellten Betrag eine Kassenabgangsordnung zu fertigen.
- (3) Befristete Niederschlagungen sind in einer gesonderten Liste zu erfassen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.
- (4) Unbefristete Niederschlagungen sind ebenfalls in einer Liste zu erfassen. Eine Überwachung bzw. erneute Überprüfung ist jedoch entbehrlich.

3. Erlass von Forderungen

3.1 Begriffsbestimmung

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch Erlass erlischt der Anspruch.

3.2 Voraussetzungen

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

3.3 Zuständigkeit

Über den Erlass von Forderungen entscheidet

- a) der Bürgermeister bis zu einem Höchstbetrag von 250,-- EURO im Einzelfall. Über getroffene Entscheidungen informiert er ab 250,-- EURO je Einzelfall den Verwaltungsausschuss;
- b) der Verwaltungsausschuss bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,-- EURO im Einzelfall;
- c) der Gemeinderat in allen übrigen Fällen.

3.4 Verfahren

Dem Erlass eines Anspruchs müssen in der Regel fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorausgegangen oder es muss anderweitig dargetan worden sein, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs für dauernd unmöglich erscheint. Die Mitteilung über einen Erlass erfolgt an den Schuldner nur, wenn der Erlass von ihm beantragt wurde.

3.5 Ergänzende Anweisungen

Die Gremien sind bei einem Erlass von Forderungen, die sich aus einem Insolvenzverfahren im Rahmen der Schuldnerberatung und/oder durch einen Beschluss des Insolvenzgerichts ergeben, entsprechend der Zuständigkeit nach 3.3 zu unterrichten.

4. Übrige Bestimmungen

4.1 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt, dieses gilt insbesondere für die öffentlichen Abgaben.

4.2 Aussetzung der Vollziehung

Für eine Aussetzung von der Vollziehung gelten die Bestimmungen über die Stundung analog.

4.3 Überwachung

Die Listen über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung sind im Fachbereich II der Samtgemeinde Bodenwerder zu führen. Personelle Verantwortlichkeiten hierzu ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplan.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Dienstanweisung vom 25.04.1990.

Heyen, den 11.10.2006

Gemeinde Heyen

Der Bürgermeister